

**Satzung der Stadt Dülmen
über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe des jeweiligen Geldbetrages
für eine Stellplatzablösung vom 30. März 1979 *)**

Aufgrund des § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV NW S. 264) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 20.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Dülmen verlangt in folgenden Fällen von den zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten die Zahlung eines Ablösungsbetrages zur Schaffung zusätzlicher, öffentlicher Parkeinrichtungen, wenn

- a) die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem Baugrundstück objektiv nicht möglich und der zur Herstellung Verpflichtete nicht in der Lage ist, zur Erfüllung seiner Stellplatzpflicht auf ein anderes geeignetes Grundstück in der näheren Umgebung des Baugrundstückes zurückzugreifen, oder
- b) wenn die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück nur unter sehr großen, d. h. unzumutbaren, technischen oder auch kostenmäßigen Schwierigkeiten möglich wäre.

(2) Der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete ist der Bauherr.

(3) Der vom Bauherrn zu zahlende Ablösebetrag wird von der Stadt Dülmen zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen verwendet.

§ 2

(1) Durch die Zahlung von Ablösungsbeträgen an die Stadt Dülmen erhält der jeweilige zahlungspflichtige Bauherr keinen Anspruch auf Bereitstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen an bestimmter Stelle.

(2) Der zahlungspflichtige Bauherr erhält weder Eigentum an den zu schaffenden, zusätzlichen Parkeinrichtungen noch ein individuelles Nutzungsrecht daran.

§ 3

(1) Für die in dieser Satzung festgelegten Gebietszonen wird der anzuwendende Vomhundertsatz auf 80 % der für die jeweiligen Gebietszonen festgelegten, durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 5) der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Grunderwerbskosten festgesetzt.

(2) Der Bauherr hat den Ablösungsbetrag für die Gebietszone zu entrichten, in der seine Stellplatzpflicht entsteht.

*) in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 18.9.1989 sowie der I. Artikelsatzung – Euro-Anpassungssatzung – vom 13.11.2001; in Kraft ab 01.01.2002

§ 4

(1) Es werden für das Gebiet der Stadt Dülmen 15 Gebietszonen festgelegt.

1. **Stadtbezirk Dülmen-Buldern** **Gebietszone I:**

Die Gebietszone I umfasst die Grundstücke beidseitig der B 51, der Straße "Krummer Timpen", der Straße "Alter Mühlenweg", der "Nottulner Straße", der "Max-Planck-Straße" und der "Clemensstraße", entsprechend der Plandarstellung.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II umfasst denjenigen Bereich des Stadtbezirks Dülmen-Buldern, der durch die Gebietszone I nicht erfasst wird.

2. **Stadtbezirk Dülmen-Hausdülmen** **Gebietszone I:**

Die Gebietszone I wird im Nordosten durch den Kettbach, im Südosten durch die Mauritiusstraße, im Südwesten durch den Sandweg und im Nordwesten durch die Straße "Wallgarten" begrenzt.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II umfasst denjenigen Bereich des Stadtbezirks Dülmen-Hausdülmen, der durch die Gebietszone I nicht erfasst wird.

3. **Stadtbezirk Dülmen-Hiddingsel** **Gebietszone I:**

Die Gebietszone I umfasst die Grundstücke beidseitig der L 835, der K 28, der Königstraße, der Hiddostraße und der Straße "Am Denkmal" entsprechend der Plandarstellung.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II umfasst denjenigen Bereich des Stadtbezirks Dülmen-Hiddingsel, der durch die Gebietszone I nicht erfasst wird.

4. **Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel** **Gebietszone I:**

Die Gebietszone I umfasst die Bebauungsplanbereiche "Dernekamp I", "Dernekamp II" und "Dernekamp III" entsprechend der Plandarstellung.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II umfasst denjenigen Bereich des Stadtbezirks Dülmen-Kirchspiel, der durch die Gebietszone I nicht erfasst wird.

5. **Stadtbezirk Dülmen-Merfeld** **Gebietszone I:**

Die Gebietszone I umfasst die Grundstücke beidseitig der Rekener Straße entsprechend der Plandarstellung.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II umfasst denjenigen Bereich des Stadtbezirks Dülmen-Merfeld, der durch die Gebietszone I nicht erfasst wird.

**6. Stadtbezirk Dülmen-Mitte
Gebietszone I:**

Die Grenze der Gebietszone I verläuft beginnend an der Coesfelder Straße entlang den Straßenachsen der Bergfeldstraße und des Kreuzweges bis zur Elsa-Brandström-Straße, von hier aus in südlicher Richtung entlang den Straßenachsen der Elsa-Brandström-Straße und der Straße "Am Schloßgarten" bis zum Mühlenweg, weiter in nördlicher Richtung entlang den Straßenachsen des Mühlenweges und des Südrings bis zur Tiberstraße, von hier aus in westlicher Richtung entlang den Straßenachsen der Tiberstraße und des "Gausebroks, bis zur Heidelohstraße, weiter in nördlicher Richtung entlang den Straßenachsen der Heidelohstraße bis zur Borkener Straße, weiter entlang in östlicher Richtung der Straßenachse der Borkener Straße bis zur Einmündung der Straße "Am Plusch", weiter in nördlicher Richtung entlang der Straßenachse der Straße "Am Plusch" bis zur Coesfelder Straße, von hier aus entlang deren Straßenachse bis zum Ausgangspunkt.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II umschließt die Gebietszone I ringförmig, so dass ihre innere Umgrenzung durch die Umgrenzung der Gebietszone I gebildet wird.

Die äußere Umgrenzung der Gebietszone II verläuft entlang der Bahnlinie Dortmund - Gronau zwischen Stolbergstraße und Bahnhof, von hier aus entlang der Bahnlinie Münster - Wanne bis zum Kapellenweg, weiter entlang der Straßen Kapellenweg, Hüttendyk, "Im Vorpark" und Dalweg bis zum Hinderkingsweg, von hier aus in westlicher Richtung entlang des Hinderkingsweges bis zur Stolbergstraße und weiter in nördlicher Richtung entlang der Stolbergstraße bis zum Ausgangspunkt an der Bahnlinie Dortmund - Gronau.

Gebietszone III:

Die Gebietszone III umfasst den Bereich des Stadtbezirks Dülmen-Mitte, der durch die Gebietszonen I und II nicht erfasst wird.

**7. Stadtbezirk Dülmen-Rorup
Gebietszone I:**

Die Gebietszone I umfasst die Grundstücke beidseitig der L 580, der Gartenstraße und der Schulstraße entsprechend der Plandarstellung.

Gebietszone II:

Die Gebietszone II umfasst denjenigen Bereich des Stadtbezirks Dülmen-Rorup, der durch die Gebietszone I nicht erfasst wird.

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines abzulösenden Stellplatzes einschließlich der Grunderwerbskosten werden wie folgt festgelegt:

		davon 80 % gem. § 3 d. Satzung
1. Stadtbezirk Dülmen-Buldern		
Gebietszone I	1.728,75 Euro	1.383,00 Euro
Gebietszone II	1.728,75 Euro	1.383,00 Euro
2. Stadtbezirk Dülmen-Hausdülmen		
Gebietszone I	1.790,00 Euro	1.432,00 Euro
Gebietszone II	1.790,00 Euro	1.432,00 Euro
3. Stadtbezirk Dülmen-Hiddingsel		
Gebietszone I	1.667,50 Euro	1.334,00 Euro
Gebietszone II	1.636,25 Euro	1.309,00 Euro
4. Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel		
Gebietszone I	1.247,50 Euro	998,00 Euro
Gebietszone II	1.090,00 Euro	872,00 Euro
5. Stadtbezirk Dülmen-Merfeld		
Gebietszone I	1.560,00 Euro	1.248,00 Euro
Gebietszone II	1.560,00 Euro	1.248,00 Euro
6. Stadtbezirk Dülmen-Mitte		
Gebietszone I	4.551,25 Euro	3.641,00 Euro
Gebietszone II	2.288,75 Euro	1.831,00 Euro
Gebietszone III	1.943,75 Euro	1.555,00 Euro
7. Stadtbezirk Dülmen-Rorup		
Gebietszone I	1.575,00 Euro	1.260,00 Euro
Gebietszone II	1.483,75 Euro	1.187,00 Euro

§ 6

(1) Die Ablösepflcht nach § 1 dieser Satzung entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung (§ 70 Abs. 1 BauO NW).

(2) Der nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung zu errechnende Ablösungsbetrag wird spätestens einen Monat nach Zugang der Baugenehmigung fällig.

Der Stadtdirektor wird ermächtigt, bei Vorliegen entsprechender Sicherheitsleistungen (Bankbürgschaft) eine spätere Fälligkeit festzulegen.

(3) Für die Stellplatzablösung kann auch ein Ablösevertrag geschlossen werden.

(4) Diese Satzung findet auch Anwendung in den Fällen des § 47 Abs. 4 Ziff. 3 BauO NW.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.